



Kindergrab

Das Kindergrab liegt auf dem speziellen Grabfeld für Kinder bis 14 Jahre. Die Grabstelle kann innerhalb des Grabfeldes frei gewählt werden und lässt Freiraum auf allen Seiten zu. Das Kindergrab kann individuell mit einem Grabmal (Grabstein/Kreuz) und einer Bepflanzung gestaltet werden. Viele Kindergräber werden zudem mit persönlichen Gegenständen geschmückt.

Erstellen der Bepflanzungsfläche

Die Friedhofsgärtnerei bereitet die circa 50 x 60 cm grosse Bepflanzungsfläche vor:

- Wir entsorgen nach der Beisetzung die verwelkten Blumen und Kränze.
- Wir füllen das Grab während der folgenden Monate mehrmals mit Erde auf.
- Wir bereiten das Grab für die zukünftige Bepflanzung vor.

Bepflanzung

Ein schönes, gepflegtes Grab ist der Wunsch vieler Angehöriger. Sie können das Grab entweder selbst bepflanzen oder die Friedhofsgärtnerei damit beauftragen. Genauere Informationen zu den verschiedenen Angeboten und Richtlinien entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Grabbeplanzung“.

Grabfeldunterhalt

Die Gräber und Grabfelder werden vom Friedhofspersonal unterhalten:

- Wir jäten und giessen alle Gräber.
- Wir schneiden und pflegen die Randbepflanzung der Gräber und die Sträucher auf dem Grabfeld.
- Wir mähen die Rasenflächen und rechen Laub.
- Wir unterhalten und pflegen die Wege und Plätze des Grabfeldes.

Grabmal

Das Kindergrab kann mit einem Grabmal (Grabstein/Kreuz) geschmückt werden. Wer ein Grabmal aufstellen lassen möchte, muss bei Stadtgrün Bern ein Gesuch einreichen. Für die Anfertigung des Grabmals wenden Sie sich bitte an ein von Ihnen ausgewähltes Bildhaueratelier. Ein Grabmal darf erst angefertigt werden, wenn die schriftliche Bewilligung von Stadtgrün Bern vorliegt. Für eine kostenlose Beratung steht Ihnen zudem gerne die Grabmalberatungsstelle der Stadt Bern, 031 321 71 11, zur Verfügung.

Bei einer Erdbestattung kann der Grabstein erst gesetzt werden, wenn sich die Erde etwas gefestigt hat, das heisst nach frühestens acht Monaten. Nach einer Urnenbeisetzung ist das Setzen sofort möglich.

Das Grabmal bleibt Ihr Eigentum. Bei Aufhebung des Grabes können Sie über den Stein verfügen. Wenn Sie keinen Gebrauch für den Stein haben oder die Friedhofsverwaltung mangels gültiger Adresse keine Hinterbliebenen mehr erreichen kann, wird der Stein entfernt und für eine weitere Verwendung als Grabmal unbrauchbar gemacht.

Grabaufhebung

Grabaufhebung bedeutet, dass das Grabmal und die Bepflanzungsfläche abgeräumt werden. Die sterblichen Überreste werden in der Erde belassen, somit bleibt die Totenruhe auch nach der Grabaufhebung unangetastet.

Die gesetzliche Ruhedauer für eine Sargbestattung beträgt 20 Jahre. Das bedeutet, dass das Kindergrab frühestens 20 Jahre nach seiner Erstellung aufgehoben wird. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Gräber werden jedoch nicht einzeln, sondern immer mit dem gesamten Grabfeld aufgehoben. Somit bleiben viele Gräber länger als 20 Jahre bestehen. Die Aufhebung eines Grabfeldes wird im amtlichen Teil des Stadtanzeigers publiziert. Die Hinterbliebenen werden zudem mit einem Schreiben an die letzte der Friedhofsverwaltung bekannte Adresse benachrichtigt.

Kontakt Stadtgrün Bern

Administration Friedhöfe

031 321 75 29

friedhof.administration@bern.ch